

Vereinbarung

zu den §§ 11 und 12 der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg vom 02.06.2017

zwischen

**der Stadt Lengerich
und
der Stadt Tecklenburg**

Die Städte Lengerich und Tecklenburg haben durch Vereinbarung der Verbandssatzung vom 02.06.2017 den Zweckverband Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg gebildet.

Neben der Verbandssatzung können die Beteiligten schriftliche Vereinbarungen über den Ausgleich von Vor- und Nachteilen abschließen, die sich für sie aus der Bildung des Zweckverbandes ergeben (§ 12 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)). Auf dieser Grundlage vereinbaren die Verbandsmitglieder nachfolgende Regelungen mit dem Ziel, im Rahmen einer dauerhaft ordnungsgemäßen Beschulung eine gleichartige Ausstattung der Schulstandorte Lengerich und Tecklenburg vorzuhalten:

1. Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg die erforderlichen Gebäude zur Verfügung. Zurzeit sind dies in Lengerich die Gebäude der Gutenberg-Schule, Hauptschule in Ganztagsform und der Dietrich-Bonhoeffer-Realschule sowie in Tecklenburg das Gebäude der Hauptschule. Eine Eigentumsübertragung erfolgt nicht.

Sie sind jeder für sich für die notwendigen Unterhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zuständig. Die Verbandsmitglieder tragen die notwendigen Raum- und Bewirtschaftungskosten (einschl. Reinigung / Sanitäreanlagen mit Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien) selbst. Investitionen veranlasst und finanziert das jeweilige Verbandsmitglied für seinen Standort.

2. Die Verbandsmitglieder stellen den ordnungsgemäßen Betrieb einer Mensa am jeweiligen Standort in eigener Verantwortung sicher.
3. Das notwendige bewegliche Schulinventar, z. B. Mobiliar, Ausstattungsgegenstände (Tafeln, Gardinen/Sonnenschutz u. a.), EDV und technische Ausstattung, Büroausstattung, steht dem Schulverband zur Nutzung unentgeltlich zur Verfügung. Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen werden von den Verbandsmitgliedern vorgenommen.
4. Sachkosten des Schulbetriebes, wie z. B. Lehr- und Lernmittel, Telekommunikationskosten, Geschäftskosten (z. B. Reisekosten, Büromaterial), Schülerversicherungen, werden von den Mitgliedskommunen durch die Verbandsumlage gedeckt. Diese Regelung gilt nicht für komplette Erst- oder Neuausstattungen.

5. Die kommunalen Sporteinrichtungen der Verbandsmitglieder stehen der Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg nach eigenverantwortlicher Abstimmung mit den übrigen Nutzungsberechtigten Schulen unentgeltlich zur Verfügung.
6. Das erforderliche Personal, welches außerhalb des Unterrichtes eingesetzt wird - dazu zählen u. a. Hausmeister, Schulsekretärinnen, Schulsozialarbeiter - wird von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Es verbleibt bei den Verbandsmitgliedern und wird von dort entsprechend vergütet. Die Personalkosten werden dem Zweckverband nicht in Rechnung gestellt.

Personalneueinstellungen können künftig auch vom Zweckverband vorgenommen werden.

Der Zweckverband ist/wird nicht Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes.

7. Die Organisation und Abwicklung der Schülerbeförderung übernimmt der Zweckverband als Schulträger. Die notwendigen Schülerbeförderungskosten werden von den Mitgliedskommunen durch die Verbandsumlage gedeckt.
8. Die Verwaltungsleistungen, die von der Stadt Lengerich für den Zweckverband erbracht werden, werden dem Zweckverband auf der Grundlage des entsprechenden KGST-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in Rechnung gestellt.

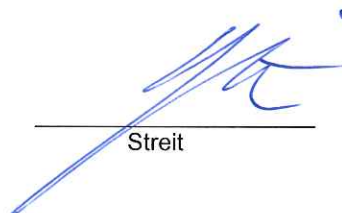
Diese Vereinbarung tritt am 02.06.2017 in Kraft.

Lengerich, 02.06.2017
für die Stadt Lengerich
Der Bürgermeister



Möhrke

Tecklenburg, 02.06.2017
für die Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



Streit